

Dazu kommen div. Verzeichnisse der Firmlinge und ein Verzeichnis der Mitglieder der 1627 gegründeten Rosenkranzbruderschaft. Ab 1819 wurden die einzelnen Register gesondert geführt: Taufbuch 1819, Totenbuch/Eheregister 1819–1916.

Im Jahre 1916 wurden sämtliche Pfarrbücher neu angelegt. Das Gesetz vom 4. Dezember 1917 verpflichtete die Geistlichen gegen ein vom Staate bezahltes Honorar, die neu eingeführten staatlichen Matriken (im besonderen zusätzlich die neu angelegten Familienbücher) und später die nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20. Januar 1926 angelegten Zivilstandsbücher zu führen, bis das Land 1974 ein eigenes zentrales Zivilstandsamt in Vaduz für alle Gemeinden einrichtete, in denen die Lebensdaten der Wohnbevölkerung (und ausserhalb des Landes wohnender Bürger) gesammelt und beurkundet werden.

Patronatsrecht (und Patronatslehen)

Die sich aus dem Patronatsrecht ergebenden Rechte und Pflichten äussern sich im wesentlichen bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes an den Bischof bei der Wahl des Pfarrers sowie in der Verpflichtung des Patronatsinhabers, für den Unterhalt der Geistlichkeit und Gebäulichkeiten zu sorgen, wozu in erster Linie der Ertrag der Pfründe diente. Zu Anfang dieses Jahrhunderts übernahmen es die Gemeinden auf Veranlassung des Landes, der Geistlichkeit ein genügendes Einkommen zu sichern; sie bezahlen derselben ein Gehalt. Dem Patronatsinhaber obliegt es weiter, für den Bau und Unterhalt der Kirche und die Kosten der Seelsorge aufzukommen.

Über die geschichtliche Entwicklung des Patronatsrechtes und dessen Ausübung in Triesen berichtet J. B. Büchel in JBL 1902:

«Unter Karl dem Grossen im Jahre 794 wurde kirchlicherseits verordnet, dass, wenn ein Gutsherr auf seinem Gute oder bei seiner Burg eine Kapelle erbaute, er auch mit Genehmigung des Bischofs den Geistlichen für diese Kapelle selbst wählen könne. So vererbte sich dann dieses Recht zugleich mit dem Grundbesitz oder der Burg auf den Nachfolger. Auch nachdem solche Burgkapellen in Pfarrkirchen umgewandelt wurden, blieb dieses Verhältnis bestehen, da dann nach der Auffassung des herrschenden Feudalsystems der Grund- oder Burgherr berechtigt war, den Pfarrer zu belehnen, d. h. einem Geistlichen die Pfarrpfründe als Lehen zu übertragen.

Das dürfte wohl auch der Ursprung des Patronatsrechtes der Triesner Pfarrpfründe gewesen sein. Im 14. Jahrhundert war es in den Händen des Grafen von Werdenberg (Heiligenberg). Die Werdenberger waren die älteste Linie der Montforter, welche um 1180 nach Churrätien kamen als Erben der alten Bregenzer Grafen, die früher über dieses Gebiet geherrscht hatten. Es dürfte daher auch nicht unwahrscheinlich sein, dass schon diese alten Grafen von Bregenz dieses Patronat inne gehabt haben, dass es der erste Montforter (Hugo I.) von ihnen geerbt hat und dass es bei der Teilung seines Gebietes unter seine zwei Söhne (um 1230) dem älteren (Rudolf) zufiel, der seinen Sitz zu Werdenberg nahm. Die Grafen von Bregenz oder die Montforter werden die Burg zu Triesen und sehr wahrscheinlich schon vorher die Kapelle erbaut haben. Als dann diese Kapelle Pfarrkirche und der Burgkaplan Pfarrer wurde, stand den Grafen von selbst das Recht zu, den Pfarrer zu präsentieren und zu belehnen. In einer Urkunde von 1408 nennt sich Graf Rudolf von Werdenberg «Lehnherr» der Pfarrkirche zu